

Satzung

des Musikvereins "Biraböhmische Blasmusik e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Biraböhmische Blasmusik e.V.“ im Folgenden kurz Verein genannt.
- (2) Der Verein wurde am 22.12.2004 gegründet und hat seinen Sitz in Schömberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Balingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein macht sich die Förderung, Pflege und Erhaltung der Blasmusik zur Aufgabe.
Dieses Ziel verfolgt er durch:
 - Regelmäßige Übungsabende.
 - Veranstaltung von Konzerten.
 - Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Musiker der Blaskapelle.
- (3) Mitglieder ohne den in § 4 Ziffer 2 festgelegten Status sind passive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (Ausschuß).
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Vereinsjahres zulässig. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die Ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Vereinsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. In Härtefällen kann die Vorstandschaft über eine Beitragsfreiheit entscheiden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand (Ausschuß)

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (Ausschuß) besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden je selbständig vertreten.
- (3) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Des Weiteren ist die Vorstandschaft für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

§ 11 Geschäftsordnung/Vereinsordnungen

- (1) Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im Februar. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor Ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Achtel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Für die Bekanntmachungsfrist genügen in diesem Fall drei Tage.
- (3) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende. Ist er verhindert, wird sie von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands, der Vorstandschaft und der Mitglieder der Geschäftsbereiche
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl der Vorstandschaft
- Die Aufstellung und Änderung der Satzung
- Die Änderung des Vereinszwecks
- Genehmigung der Geschäftsordnungen
- Genehmigung der Vereinsordnungen
- Die Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat.
- Auflösung des Vereins

§ 13 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden nach den Vorschriften des § 11 Abs. 2 von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (5) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.
- (6) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies die Mehrheit der Versammlung fordert.
- (7) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

